

Arbeitshilfe

Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG?

Informationen für Geduldete



Eine Aktualisierung und Veröffentlichung im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“.
Gefördert von:



Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Impressum

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hegelstraße 51

70174 Stuttgart

Telefon: 0711 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

3. Auflage, Dezember 2023

Diese Publikation wurde im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“ 2023 aktualisiert, unterstützt durch das Ministerium der Justiz und für Migration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

Die Broschüre

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach § 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

In § 25b AufenthG ist geregelt, dass Menschen mit einer Duldung, die sich seit längerer Zeit in Deutschland aufhalten, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis wegen „nachhaltiger Integration“ erhalten sollen. Die Aufenthaltserlaubnis können Sie bei der Ausländerbehörde beantragen. Sie wird für maximal zwei Jahre erteilt.

Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg.

1. Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen, bekommen Sie in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG.

1.1. Aufenthaltsdauer: Sie haben eine Duldung und leben schon seit sechs Jahren oder länger ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. Wenn Sie mit einem minderjährigen, unverheirateten Kind zusammenleben, verkürzt sich diese Zeit auf vier Jahre. Das muss nicht unbedingt Ihr eigenes Kind sein.

1.2. Bekenntnis zur Grundordnung und Grundkenntnisse über Deutschland: Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem haben Sie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensweise in Deutschland. Die Grundkenntnisse können Sie nachweisen, wenn Sie den Test „Leben in Deutschland“ (auch Orientierungskurstest oder Einbürgerungstest genannt) bestanden haben oder einen deutschen Schulabschluss haben.

1.3. Lebensunterhalt: Sie können Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Bedarfsgemeinschaft überwiegend durch Arbeit selbst sichern. Oder es ist zu

erwarten, dass Sie dazu in der Zukunft in der Lage sein werden.

1.4. Sprachkenntnisse: Sie haben mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2.

1.5. Schulpflicht: Wenn Sie Kinder im schulpflichtigen Alter haben, müssen Sie nachweisen, dass diese tatsächlich in die Schule gehen, z. B. über eine Schulbescheinigung und Schulzeugnisse.

1.6. Erfüllung der Passpflicht: Sie müssen einen anerkannten und gültigen Reisepass Ihres Herkunftslandes haben. Die Behörden können in seltenen Fällen im Ermessen von dieser Voraussetzung absehen.

Mehr Informationen zu den einzelnen Voraussetzungen finden Sie in den folgenden Kapiteln.

Wichtig ist: Auch wenn Sie noch nicht alle Voraussetzungen erfüllen, können Sie vielleicht trotzdem § 25b AufenthG bekommen. Das kann dann sein, wenn Sie bei einigen Voraussetzungen mehr erreicht haben als es das Gesetz vorgibt (z.B. Sie haben B2- statt A2-Deutschkenntnisse) oder Sie haben zusätzliche besondere Dinge gemacht (z.B. Engagement in einem Verein).

2. Was bedeutet es, den Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern zu können oder der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist?

Sie sichern Ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst, wenn Ihr eigenes Einkommen aus Arbeit mehr als die Hälfte Ihres Bedarfs beträgt. Arbeitslosengeld I und Kurzarbeitergeld gelten als Einkommen aus Arbeit, alle anderen Leistungen (z.B. Kindergeld, Wohngeld, Berufsausbildungsbeihilfe) nicht.

Ihr Bedarf setzt sich zusammen aus den Regelbedarfssätzen im Sozialgesetzbuch (SGB) XII (dem sogenannten Bürgergeld), eventuellen Mehrbedarfen, den Kosten für Unterkunft und Heizung und dem Krankenversicherungsschutz für Sie und gegebenenfalls Ihre Bedarfsgemeinschaft. Sie haben z.B. dann ausreichenden Krankenversicherungsschutz, wenn Sie in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis sind.

Der Lebensunterhalt muss für Sie und Ihre Bedarfsgemeinschaft überwiegend gesichert sein. Eine Bedarfsgemeinschaft besteht in der Regel insbesondere dann, wenn Sie mit einer*m Ehepartner*in, Lebensgefährten*gefährtin und/oder unverheirateten und arbeitsfähigen Kindern unter 25 Jahren zusammenleben.

Wenn Sie vorübergehend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen, ist dies in den folgenden Fällen unproblematisch:

- Sie studieren an einer staatlich anerkannten Hochschule, machen eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nehmen an einer Berufsvorbereitungsmaßnahme, die staatlich gefördert ist, teil.
- Sie bekommen ergänzende Sozialleistungen, weil Sie minderjährige Kinder haben und vorübergehend trotz Arbeit Ihren Lebensunterhalt nicht allein überwiegend sichern können.
- Sie sind alleinerziehend und haben ein Kind unter drei Jahren. Oder Ihre Kinder sind älter, aber es gibt keinen Platz in einer Kindertagesstätte (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).
- Sie kümmern sich um pflegebedürftige nahe Angehörige. Das sind insbesondere Ehepartner*in, Eltern und Geschwister. Je nach konkreter Situation können aber auch andere Angehörige darunterfallen. Es wird im Einzelfall anhand der familiären Situation geprüft, ob die pflegebedürftige Person als ein*e „nahe*r Angehörige*r“ gilt.

Wenn Sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen Ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend sichern können, können Sie § 25b AufenthG unter Umständen trotzdem bekommen. Sie müssen

Ihre Krankheit oder Behinderung aber mit ärztlichen Attesten belegen. Daraus muss erkennbar sein, warum Ihre Krankheit, Behinderung oder Ihr hohes Alter verhindert, dass Sie Ihren Lebensunterhalt überwiegend sichern können.

Wenn Sie den Lebensunterhalt momentan nicht überwiegend selbst sichern können und es auch keine Ausnahme davon gibt, dann prüft die Ausländerbehörde, ob Sie in der Zukunft den Lebensunterhalt vollständig sichern können. Die Ausländerbehörde schaut sich an, was Sie in der Vergangenheit gemacht haben und ob es in der Zukunft sehr wahrscheinlich ist, dass Sie Ihren Lebensunterhalt selbst sichern können (z.B. bei Personen, die noch eine Berufsausbildung machen). Relevant sind deshalb Ihre (Schul-)Ausbildung, Arbeitsstellen und familiäre Situation.

3. Wie bekennen Sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland?

Dafür muss bei der Ausländerbehörde ein Formular unterschrieben werden, das „Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung/Loyalitätserklärung“ heißt. Die Ausländerbehörde gibt das Formular aus. Es reicht nicht, das Formular zu

unterzeichnen – Sie müssen seine Inhalte kennen und verstanden haben. Bereiten Sie sich auf Fragen der Ausländerbehörde vor. Auf unserer [Facebook-Seite](#) können Sie sich informieren, was die freiheitliche demokratische Grundordnung ist.

4. Wie weisen Sie Ihre Deutschkenntnisse nach?

Sie müssen mündliche Deutschsprachkenntnisse auf A2-Niveau haben. Diese liegen vor, wenn Sie einfache Gespräche auf Deutsch bei der Ausländerbehörde ohne Dolmetscher*in führen können.

Es ist hilfreich, einen Nachweis zu haben, z.B. ein A2-Sprachzertifikat. A2-Sprachkenntnisse liegen auch vor, wenn Sie vier Jahre lang erfolgreich die Schule besucht haben, mindestens einen Hauptschulabschluss haben oder ein Studium bzw. eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Wenn Sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen die deutsche Sprache nicht (ausreichend gut) lernen können, können Sie § 25b AufenthG unter Umständen trotzdem bekommen. Sie müssen Ihre Krankheit oder Behinderung aber mit ärztlichen Attesten belegen. Daraus muss erkennbar sein, warum Ihre Krankheit, Behinderung oder Ihr hohes Alter verhindert, dass Sie (besser) Deutsch lernen können.

5. In welchem Fall sind Sie von einem Bleiberecht nach § 25b AufenthG ausgeschlossen?

Sie können kein Bleiberecht erhalten, wenn Sie selbst verschulden, dass Ihre Abschiebung nicht durchführbar ist, weil Sie:

- selbst falsche Angaben zu Ihrer Identität machen,
- über Ihre Identität/Staatsangehörigkeit täuschen oder
- trotz Aufforderungen nicht mitwirken, die Abschiebung zu ermöglichen z.B. wenn Sie nicht ausreichend bei der Passbeschaffung mitwirken.

Sie dürfen aber nicht von § 25b AufenthG ausgeschlossen sein, wenn es noch einen weiteren Grund gibt, weshalb Sie nicht abgeschoben werden können. Das trifft beispielsweise zu, wenn Sie zusätzlich aus gesundheitlichen oder familiären Gründen nicht abgeschoben werden können.

Wichtig ist: Durch vergangene Täuschungen/Falschangaben oder Nicht-Mitwirkungen sind Sie in der Regel nicht von § 25b AufenthG ausgeschlossen, wenn die Abschiebung jetzt möglich ist, weil Sie die Täuschungen oder Falschangaben richtiggestellt haben bzw. nun mitwirken. Bitte lassen Sie sich aber vor Beantragung des § 25b AufenthG gut beraten!

Sie sind außerdem von einem Bleiberecht nach § 25b AufenthG ausgeschlossen, wenn Sie bestimmte Straftaten begangen haben und z.B. zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden (§ 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG). Auch wenn Sie zu niedrigeren Strafen verurteilt wurden, könnten Sie von § 25b AufenthG ausgeschlossen sein.

6. Können Ihre Familienangehörigen auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bekommen?

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bekommen, können Ihr*e Ehepartner*in und Ihre minderjährigen, unverheirateten Kinder auch eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn diese mit Ihnen in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Diese müssen nicht seit sechs bzw. vier Jahren in Deutschland leben. Sie müssen auch keine Duldung haben. Sonst müssen Ihre Angehörigen aber alle Voraussetzungen erfüllen.

Ein Familiennachzug Ihres*r Ehepartner*in und/oder Ihrer minderjährigen, unverheirateten Kinder aus dem Ausland ist in bestimmten Fällen möglich (§ 29 Abs. 3 AufenthG). Lassen Sie sich hier bei einer [Migrationsberatungsstelle](#) beraten.

7. Unter welchen Voraussetzungen können Sie aus der Beschäftigungsduldung heraus eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bekommen?

Spätestens nach 30 Monaten im Besitz einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, können Sie für sich sowie für Ihre*n Ehepartner*in und Ihre in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bekommen. Sie können die Aufenthaltserlaubnis auch erhalten, wenn Sie noch keine sechs bzw. vier Jahre in Deutschland sind. Für die Aufenthaltserlaubnis müssen die Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung weiterhin vorliegen. Diese sind in unserer Broschüre zur Beschäftigungsduldung festgehalten.

Zusätzlich gilt für Menschen mit § 60d AufenthG folgende Voraussetzung: Wenn Sie in der Vergangenheit die Möglichkeit hatten, einen Integrationskurs zu besuchen, müssen Sie mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache auf Sprachniveau A2 haben.

Ansonsten gelten auch die anderen Voraussetzungen nach § 25b Abs. 1 AufenthG (siehe oben). Manche Voraussetzungen erfüllen Sie schon, weil Sie diese auch für die Beschäftigungsduldung erfüllen müs-

sen. Bei der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung gibt es aber einen Unterschied. Wenn Sie nur für sich eine Aufenthaltserlaubnis beantragen möchten, dann müssen Sie Ihren Lebensunterhalt vollständig durch Ihre Beschäftigung sichern können. Wenn Sie auch für Ihre Familie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen möchten, dann muss zusätzlich der Lebensunterhalt der anderen Familienmitglieder überwiegend gesichert sein.

Wichtig ist: Wenn Sie die Voraussetzungen für § 25b Abs. 1 AufenthG (siehe oben) schon vor Ablauf der 30 Monate erfüllen, stellen Sie dann schon den Antrag.

8. Unter welchen Voraussetzungen können Sie aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht heraus eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bekommen?

Wenn Sie ein Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG haben, können Sie für sich sowie für Ihre*n Ehepartner*in und Ihre minderjährigen unverheirateten Kinder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bekommen. Sie müssen den Antrag unbedingt stellen, solange die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG noch gültig ist.

Sie müssen alle Voraussetzungen für § 25b Abs. 1 AufenthG erfüllen (siehe oben). Die Aufenthaltserlaubnis kann nur in sehr seltenen Ausnahmefällen erteilt werden, wenn Sie Ihre Identität nicht klären konnten. Dann müssen Sie aber [nachweisen](#), dass Sie alles gemacht haben, um Ihre Identität zu klären (§ 25b Abs. 8 AufenthG).

Wichtig ist: Wenn Sie die Voraussetzungen für § 25b Abs. 1 AufenthG (siehe oben) schon vor Ablauf der 30 Monate erfüllen, stellen Sie dann schon den Antrag.

9. Was ist noch zu beachten?

Bitte lassen Sie sich VOR der Antragstellung bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde von einer Beratungsstelle oder einem*r Rechtsanwalt*anwältin beraten!

Hinweis:

Diese Handreichung entstand ursprünglich im Rahmen des Projekts „NIFA – Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“. Sie wurde im Oktober 2023 überarbeitet und gibt die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage wieder. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an den Flüchtlingsrat BW, Beratungsstellen oder Anwält*innen. Der Inhalt der Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung der Verfasser*innen wieder.

Sie haben Fragen zu dieser Arbeitshilfe oder zum Asyl- und Aufenthaltsrecht?

Wenden Sie sich per Mail oder Telefon an uns:

- **info@fluechtlingsrat-bw.de**
- **0711 / 55 32 83 4**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:

- **www.fluechtlingsrat-bw.de**

Weitere Arbeitshilfen finden Sie in unserem Shop:

- **www.fluechtlingsrat-bw.de/material-bestellen**

